

Satzung des Rassegeflügelzuchtvereins Iserlohn u. Umgebung 1913

§1

Der Verein führt den Namen „Rassegeflügelzuchtverein Iserlohn u. Umgebung 1913“.

Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Mark der Rassegeflügelzüchter im BDRG, Sitz Lüdenscheid.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Westfalen- Lippe e.V., Sitz Dortmund, und im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V., Sitz Offenbach am Main.

Die Satzungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie die Ehrengerichtsordnung, Jugendordnung und Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) des BDRG sind für den Verein verbindlich, ebenso die satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen dieser Organe.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der artgerechten Rassegeflügelzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung des Tier- und Artenschutzes als wertvoller Freizeitbeschäftigung.

Zum Erreichen seines Zweckes hat der Verein folgende Aufgaben:

1. Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgerechte Haltungsmethoden für das Geflügel entsprechend den „Anhaltspunkten für Geflügelschutz“, um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels im Rahmen der Musterbeschreibungen des BDRG zu verbessern.
2. Wahrnehmung des Tier- und Artenschutzes im Bereich der Rassegeflügelzucht, Verhütung und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten und Tierseuchen.
3. Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring.
4. Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch öffentliche Werbung.
5. Absicherung der praktischen Geflügelhaltung durch Einflußnahme auf die staatliche Rechtssetzung.
6. Förderung der Jugendlichen unter besonderer Beachtung des Tierschutzgedankens.
7. Förderung von Forschung und Wissenschaft im Interessenbereich der Rassegeflügelzucht.

§3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) Geflügelzüchter(in) werden der/die das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat.
2. Der Beitritt ist dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Firmen werden. Sie zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehren- Vorstandsmitgliedern können durch die Jahreshauptversammlung des Vereins Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§4

Beenden der Mitgliedschaft:

1. Durch Auflösung des Vereins.
2. Durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist möglich zum Ende eines Geschäftsjahres und muß dem/ der 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mitgeteilt werden.
3. Durch Ausschluß. Dieser kann auf Antrag mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen. Bestehende Rechtsvorschriften sind hierbei zu beachten, d. h. der Antrag auf Ausschluß muß in der Tagesordnung enthalten sein, die allen Vereinsmitgliedern – auch dem Auszuschließenden -- unter Einhaltung der Einberufungsfrist schriftlich zuzustellen ist. Der Antrag auf Ausschluß muß in der Versammlung begründet werden. Dem Auszuschließenden muß das Recht eingeräumt werden, zu dem Ausschluß- Antrag Stellung zu nehmen. Ferner hat eine Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen in der Form, daß der Ausgeschlossene darauf hingewiesen wird, daß er gegen den erfolgten Ausschluß innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Landesverbands- Ehrengericht Klage erheben kann.
Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen alle Einrichtungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a.) diese Satzung einzuhalten,

- b.) alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen der Organe des Vereins zu befolgen.
 - c.) Dem Verein im Rahmen dieser Satzung (§2) notwendige Auskünfte zu erteilen,
 - d.) Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.
- 3. Grobe Verstöße gegen diese Pflichten ziehen den Ausschluß aus dem Verein nach sich.
 - 4. Ausgetretene und Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§6 **Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied des Vereins hat bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einen Kopfbeitrag zu bezahlen, über dessen Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 **Organe des Vereins sind**

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§8 **Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
Ihr obliegt:
 - a.) die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins
 - b.) die Entgegennahme der Jahresberichte, Kassenberichte und der Berichte der Kassenprüfer
 - c.) die Entlastung des Vorstands
 - d.) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e.) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f.) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - g.) die Festlegung der Bestimmungen für die Ortsschau des Vereins
 - h.) die Behandlung eingehender Anträge. Diese müssen bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht worden sein.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Für die Einberufung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- 3. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a.) jedes ordentliche Mitglied mit einer Stimme
 - b.) jedes Mitglied des Vorstands mit einer Stimme

In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (Stimmenmehrheit bedeutet : Eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen)
5. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen.
Weitere Versammlungen sind anzuberaumen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses für notwendig erachtet.

§9 **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/ die 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende. Der/ die 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Zum Vorstand gehören:
 - a.) Der/ die 1. Vorsitzende
 - b.) Der/ die 2. Vorsitzende
 - c.) Der/ die 1. Kassierer/in
 - d.) Der/ die 2. Kassierer/in
 - e.) Der/ die 1. Schriftführer/in
 - f.) Der/ die 2. Schriftführer/in
 - g.) Der/ die Jugendwart/in
 - h.) Der/ die Zuchtwart/in

Ferner eventuelle Beisitzer für besondere Aufgaben.

Der/ die 1. Vorsitzende kann weitere Sach- und Fachkundige sowie die Kassenprüfer zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben allerdings kein Stimmrecht.

3. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von dem/ der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Mindestens einmal im Jahr muß eine Vorstandssitzung stattfinden.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der/die Schriftführer/in hat über die Vorstandssitzungen und Versammlungen Niederschriften anzufertigen und sich an den schriftlichen Arbeiten zu beteiligen. Die Niederschriften sind von dem/ der 1. Vorsitzenden und von dem/ der 1. Schriftführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung/ Sitzung genehmigen zu lassen.
Wenn die Niederschrift allen Beteiligten zugegangen ist kann auf die Verlesung derselben auf Antrag verzichtet werden.

6. Der/ die Kassierer/in hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und das Vermögen des Vereins sorgfältig zu verwalten. Kassenbestände sind – soweit entbehrlich--zinsbringend anzulegen. In der Mitgliederversammlung ist der Kassenabschluß vorzulegen.
Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Allerdings haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß Geschäftsordnung des Kreisverbandes.
8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der/ die Jugendwart/in wird von den Jugendlichen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§10 ***Streitigkeiten***

1. Bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist zunächst eine gütliche Einigung durch die Organe des Vereins anzustreben. Ansonsten entscheidet das zuständige Amtsgericht bzw. das Ehrengericht des Landesverbands Westfalen- Lippe.
2. Streitigkeiten der Mitglieder ehrenrühriger Art regeln sich nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§11 ***Auflösung des Vereins***

1. Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn dieses in einer besonderen, mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt dann auch über die Form der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Dieses ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10. Februar 2002 beschlossen und genehmigt.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen verlieren ihre Gültigkeit.

.....
Albert Oelmann, 1. Vorsitzender

.....
Thomas Meise, 1. Schriftführer

.....
Horst Heumann, 2. Vorsitzender

.....
Volker Heinings, 1. Kassierer